
Gebührenreglement in Bausachen

Anhang 3

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Leuggern am
22. November 2002

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 46 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Leuggern beschliesst die Einwohnergemeinde Leuggern

folgendes Gebührenreglement in Bausachen:

§ 1 Grundsatz und Gebührenansätze

Kostendeckung, Grundsatz

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Dabei sind für die Beratung, Behandlung und Kontrolle von Bauanfragen, Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide folgende, einmaligen Gebühren zu entrichten:

a) Vorentscheide

Nach Aufwand, maximal 1,5 ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.00 exklusive aller extern verursachten Kosten (wie Inserate, Abklärungen und Berichte, Porti, Telefonkosten usw.). Diese Gebühr wird bei Erteilung einer Baubewilligung nicht angerechnet.

b) für behördliche Stellungnahmen

Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für Vorentscheide.

c) Für bewilligte Baugesuche

- Neubauten: Fr. 3.-- pro m² Gesamtgeschossfläche (GGF), mindestens Fr. 150.00
- Um-, An- und Aufbauten nach tatsächlichem Aufwand, mindestens Fr. 150.00
- Kleinbauten und geringfügige Bauvorhaben: Fr. 150.00

d) Für zurückgezogene oder abgelehnte Baugesuche:

- Nach Aufwand im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche.

e) Projekt- / Planänderungen

Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens jedoch Fr. 100.00

f) Benützung von öffentlichem Grund

Für die bewilligte Benützung von öffentlichem Grund und Boden im Zusammenhang mit der Ausführung von Bauten (Gerüste, Deponien, Lagerplatz, Baustelleneinrichtung oder -parkplatz, Baracken usw.) sowie für Grabenaufbrüche wird nach Art, Dauer, Umfang, benützter Fläche und Lage eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 erhoben.

g) Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Eintritt der Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheides zur Zahlung fällig, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird. Bei Nichtbezahlung der Gebühren nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses für neue Gemeindedarlehen geschuldet. Die Bewilligungsgebühren werden mit der Baubewilligung definitiv erhoben.

§ 2 Definition der Gebäude-Gesamtgeschossfläche (GGF)

Die anrechenbare Gebäude-Gesamtgeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung wie folgt berechnet:

Die anrechenbare Gebäude-Gesamtgeschossfläche setzt sich zusammen aus der Grundfläche (Quadratmeter) aller zu erstellenden ober- und unterirdischen Räume aller Haupt- und Nebengebäude (inkl. Garagen, offene Unterstände, Wintergärten, Anbauten, Balkone usw.) inkl. den Wandquerschnitten und den eingewandeten Flächen. Estriche (Dachgeschossflächen) zählen auch zur Gesamtgeschossfläche

§ 3 Mangelhafte Baugesuche

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Bewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Abklärungen, Kontrollen usw. notwendig, so werden diese Kosten dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4 Publikation, externe Prüfungen, Gutachten, Expertisen usw.

Vom Gesuchsteller sind separat nach ausgewiesenem Aufwand zur effektiven Bewilligungsgebühr gemäss § 2 alle Kosten für:

- die externe Bauberatung/-verwaltung, für Gutachten und Expertisen, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen für grössere Baugesuche oder spezielle Bauten oder Nutzungen, die nur durch Dritte geprüft werden können
- die durch externe Fachleute vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung von Projekten, Bauten, Nutzungen (z.B. Brandschutz, Energienachweis, Schallschutz, Umweltschutz, Ortsbildschutz, Zivilschutz, Wasser- und Abwasseranlagen usw.)
- die Inseratkosten zu übernehmen.

§ 5 Wiederherstellung öffentlicher Anlagen

Notwendige Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, Reparaturen, Teerung usw.) von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen oder Infrastrukturen gehen auf Kosten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.

§ 6 Inkrafttreten, Uebergangsrecht

Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Leuggern vom 22. November 2002 in Kraft und ersetzt die bisherigen Ausführungen in der Bauordnung vom 26. November 1985.

Die Aenderung des Gebührenreglementes bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass (Genehmigung der Gemeindeversammlung). Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche werden nach diesem Gebührenreglement entschieden.

5316 Leuggern, den 22. November 2002

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindeammann:

Kurt Wyss

Der Gemeindeschreiber:

Stephan Abegg